Wenn Jugendliche Grenzen überschreiten

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

13. Dezember 2013

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

# Inhaltsübersicht

- 1. Ausgangslage
- 2. Erziehungsverantwortlichkeit von Eltern und Schule
- 3. Behördliche Intervention und Zusammenarbeit



# 1. Ausgangslage

### 1.1. Meldepflicht der Schulen

### Art. 443 ZGB Melderechte und -pflichten

<sup>1</sup>Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Allenfalls zusäztliche kantonale Meldepflichten in der Schulgesetzgebung oder andern kantonalen Erlassen (sh. Kathrin Affolter, Anzeige- und Meldepflichten, ZKE 1/2013 S. 47 ff.).



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

# 1.2. Auffälliges Erscheinen oder Verhalten eines Kindes als Hinweis auf Schutzbedürftigkeit

# Erscheinen:

- Regelmässige Verspätung
- Regelmässig inadäquate Kleidung (z.B. nicht auf Wetter abgestimmt)
- Regelmässig nicht oder mangelhaft ernährt (hungrig bei Schulbeginn)
- Regelmässig ohne Morgentoilette
- Häufig erkrankt ohne adäquate medizinische Versorgung
- Unwilliges Nachhausegehen
- Etc



# 1.2. Auffälliges Erscheinen oder Verhalten eines Kindes als Hinweis auf Schutzbedürftigkeit

### Verhalten:

- aussergewöhnlich zurückgezogen,
- aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere,
- zerstreut und unkonzentriert,
- störrisch und unnahbar,
- distanzlos oder uneinsichtig,
- tyrannisch oder bösartig,
- delinquent
- anders geartet derart auffällig, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes ernsthaft in Frage gestellt ist.



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### 1.3. Betroffenengruppe

### Damit sowohl

- Straf-,
- Zivil- und
- Schulbehörden

involviert sein können, hat das Kind

- ein Mindestalter von 10 Jahren (Strafmündigkeit) und ist
- schulpflichtig
- ein Höchstalter von 18 Jahren (bis Volljährigkeit)



### 1.4. Unterrichtsmittel sind ausgeschöpft oder nicht indiziert

- Kind wurde auf Verhalten angesprochen
- Eltern wurden auf Verhalten angesprochen
- Zielvereinbarungen sind gescheitert
- Gegenüber dem Kind haben Schulorgane die präventiven und integrativen Unterrichtsmittel ausgeschöpft.
- Allenfalls ist das schulische Verhalten des Kindes korrigiert, das ausserschulische ist aber nach wie vor problematisch, oder
- die Unterrichtsmittel greifen nicht, weil andere Faktoren das Verhalten des Kindes prägen und steuern (namentlich häusliche Situation)
- Spezifische Unterrichtsmittel sind nicht indiziert wegen mutmasslicher strafbarer Fremdeinwirkung (z.B. Misshandlung)



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

# 1.5. Kind ist auf behördliche Unterstützung angewiesen

- Eltern sind überfordert, uneinsichtig oder untätig, oder
- Möglichkeit strafbaren Verhaltens der Erziehungsverantwortlichen
- Behördliche Unterstützung ist ein mutmasslich probates Instrument zur Problemlösung oder -entschärfung



# 2. Erziehungsverantwortung

### 2.1. Adressatenkreis

# 2.1.1. Inhaber/in elterlicher Sorge (eS)

### Nicht miteinander verheiratete und geschiedene Eltern

- Mutter, wenn nicht minderjährig oder umfassend verbeiständet (Art. 296, 398 ZGB)
- Vater, wenn Kindesschutzbehörde die eS an ihn übertragen hat (Art. 298 Abs. 2 ZGB)
- Mutter oder Vater gemäss Zuteilungsurteil des Scheidungsgerichts (Art. 133 Abs. 1 ZGB)
- Gemeinsam, wenn vertraglich vereinbart und behördlich übertragen (Art. 298a ZGB)
- Gemeinsam, wenn bei Scheidung vertraglich vereinbart und gerichtlich übertragen (Art. 133 Abs. 3 ZGB)



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### Verheiratete Eltern

- Gemeinsam, wenn Eltern nicht umfassend verbeiständet oder elterliche Sorge nicht entzogen wurde (Art. 297, 311, 312 ZGB)
- Während Trennung i.d.R. auch gemeinsam, aber Obhutszuteilung an Mutter oder Vater (Art. 276 ZPO und 176 Abs. 3 ZGB)

### 2.1.2. Vormund/in des Kindes

- Rolle der entfallenen Eltern (Art. 327a, 298 Abs. 2 ZGB)
- · Einschränkung: Unterhaltspflicht und emotionale Bindung
- Achtung: Nicht verwechseln mit Erziehungsbeistand (nur beratende Aufgaben oder genau definierte Einzelbefugnisse)



### 2.1.3. Nahestehende

- Mit Mutter und Kind im Konkubinat lebender Vater ohne elterliche Sorge: Beistandspflicht (Art. 272 ZGB), Vertretung im Rahmen einer Vollmacht (Art. 32 ff. OR) oder eines Auftrages (Art. 394 ff. OR)
- Pflegeeltern: Vertreten unter Vorbehalt abweichender Anordnungen die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden (Art. 300 ZGB).
- Stiefeltern: Beistands- und Vertretungspflicht, soweit es die Umstände erfordern (Art. 299 ZGB).



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### 2.1.4. Schule

- Gesetzlicher Bildungsauftrag (Art. 19, 61a, 62 BV, Art. 42 f. KV BE, Art. 2 VSG BE)
- Unterstützung der Familie in der Erziehung der Kinder (Art. 2 KV BE, Art. 2 VSG BE)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Eltern (Art. 302 Abs. 3 ZGB, Art. 31 VSG BE)
- Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung der Entwicklung der Kinder (Art. 11 und 67 BV, Art. 17 ff. VSG BE)



### 2.2. Inhalt

# 2.2.1. Für Eltern, Vormundin, Angehörige mit Erziehungsverantwortung

- haben Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen (Art. 302 Abs. 1 ZGB)
- körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB)
- eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes soweit möglich entsprechende Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB)
- **Zusammenarbeit** mit Schule und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3 ZGB)



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

- gewähren die der Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung als Korrelat zur Gehorsamspflicht des Kindes (Art. 301 Abs. 2 ZGB)
- nehmen soweit tunlich auf Meinung des Kindes Rücksicht (Art. 301 Abs. 2 ZGB)
- **vertreten** das Kind gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge (Art. 304 ZGB).
- sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (Art. 304 Abs. 2 ZGB)



### 2.2.2. Für die Schule

#### **HarmoS**

### Übergeordnete Ziele

- Grundlegende Kenntnisse, Kompetenzen und kulturelle Identität (Art. 3 Abs. 1)
- Grundbildung für Zugang zu Berufsbildung oder allgemeinbildenden Schulen (Art. 3 Abs. 2)
- Unterstützung zur Entwicklung eigenständiger Persönlichkeit, sozialer Kompetenzen, zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mensch und Umwelt (Art. 3 Abs. 3)
- Fremdsprachenunterricht (Art. 4)



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### Kt. BE (Art. 42 KV)

### Das Bildungswesen hat zum Ziel:

- die harmonische Entwicklung der k\u00f6rperlichen, geistigen, sch\u00f6pferischen, emotionalen und sozialen F\u00e4higkeiten zu f\u00f6rdern sowie
- das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.
- Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder



### Kt. BE (Art. 2 VSG)

### Die Volksschule

- · unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder,
- trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei,
- schützt die seelisch-geistige und k\u00f6rperliche Integrit\u00e4t der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler,
- sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen,



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### Kt. BE (Art. 2 VSG, Forts.)

- weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen,
- vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen (Art. 2 VSG BE).



## 2.3 Zielsetzung Kindeswohl

Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gedeihlichen Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie

- ausreichende und gesunde Ernährung und klimagerechte Kleidung,
- · ein Dach über dem Kopf,
- Schutz vor k\u00f6rperlicher und seelischer Gewalt,
- · liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung,
- Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung
- · Mitsprache, gegenseitiger Respekt und Achtung,
- der Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung
- · Gehorsamspflicht
- Verbindlichkeit in den Beziehungen und sichere Lebensorientierung.



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

# 3. Behördliche Intervention und Zusammenarbeit

# 3.1. Intervention der zivilrechtlichen Kindesschutzbehörde

- Primäre Verantwortlichkeit Eltern (Art. 301-306 ZGB)
- Wächteramt der KESB (Art. 307 ZGB)

# 3.2. Intervention der Jugendstrafbehörden

- Intervention aufgrund jugendstrafrechtlichen Verhaltens
- Analoge Zielsetzung wie KESB, d.h. wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen (Art. 2 JStG)
- Zusammenarbeitsregeln mit der zivilrechtlichen KESB (Art. 20 JStG).



### 3.3. Informationsbedarf der Interventionsbehörden

- Qualität der Intervention ist abhängig von der Güte und Hinlänglichkeit der verfügbaren Informationen
- Sorgfältige Sachverhaltsabklärung bedingt oft Zeit (Beweiserhebungen und Verfahrensgarantien der Betroffenen)
- Je besser die Schule sich dokumentiert, und je eher sie die KESB einbezieht, desto nahtloser ist allenfalls eine Intervention
- Schule ist amtshilfepflichtig (Art. 448 Abs. 4 ZGB)
- Je besser die Beteiligten über die Rollen und Instrumentarien des Interventionssystems orientiert und damit vertraut sind, desto rascher und effektiver die Intervention



Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

### 3.4. Interventionsmanagement

- Schaffung einer schulinternen Anlaufstelle Kindesschutz
- Schaffung eines Interventionskonzepts in Zusammenarbeit mit KESB, Jugendgericht, KJPD, SPD, Schulinspektorat, Schulsozialarbeit, Jugendamt/Sozialdienst/Berufs-beistandschaft



- Interventionskonzept
  - √ Basiert auf gemeinsamem Leitbild: Kind als Schutz- und nicht als Sanktionsobjekt
  - ✓ gibt Auskunft über Rollen, Verantwortlichkeiten und personelle Funktionen (Ansprechpartner) der beteiligten Institutionen,
  - √ hält Verfahrensabläufe fest
  - ✓ unterscheidet Krisensituationen (plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis) von sich absehbar anbahnenden Gefährdungslagen eines Kindes
  - √ hält Dokumentationspflichten der Schule und Standards für die Elternarbeit fest
  - ✓ definiert Voraussetzungen und Struktur einer Gefährdungsmeldung
  - ✓ regelt den Daten-, Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Beteiligten



#### Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

- Bei strafrechtlichem Verhalten von Schülerinnen und Schülern: Lead bei Jugendanwaltschaft
- Bei Kindesschutzfällen Lead bei KESB oder von ihr beauftragter Fachstelle
- Wenn Kind mehrere Stellen beschäftigt: Case Management vereinbaren
- Hochkonfliktuelle Familiensysteme haben ein hohes Instrumentalisierungsrisiko mit dem Resultat, dass bald Dissonanzen unter den involvierten Fachstellen entstehen > Nicht in die Fallen tappen!
- Nach Lösungen trachten, die dem betroffenen Kind nicht ein zusätzliches Versagenserlebnis verschaffen
- Möglichkeiten, aber auch Grenzen der behördlichen Interventionen erkennen.



### 3.5. Fazit

- ➤ Bei auffälligen Kindern muss Schule die schulinternen Instrumentarien einsetzen und diesen Einsatz dokumentieren (Absprachen mit Kind und Eltern)
- Kindesschutzbehörden nicht erst einbeziehen, «wenn das Fass überläuft», sondern wenn Hinweise auf Gefährdung des Kindes manifest sind und allein schulische Interventionen nicht hinreichend sein können.
- > Schule ist keine Strafjustiz, daher Rollen auseinanderhalten
- Qualitätszirkel Schule/KESB/Jugendstrafbehörden aktivieren unter Einbezug von kinderpsychologischen und sonderpädagogischen Fachstellen und regelmässigen Austausch pflegen (was ist möglich und kann erwartet werden, was nicht)
- > Schulintern Konzept erarbeiten über den Umgang mit gefährdeten Kindern und Kriseninterventionen («Kindesschutzminister/in»)



#### Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kindesschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Schule

- Schule darf von KESB Informationen einfordern über angeordnete und laufende Kindesschutzmassnahmen, wenn diese schulrelevant sind (Erträglichkeit der Betreuungssituation, Verhaltensauflagen an Eltern etc), und sind soweit sachdienlich und verhältnismässig in die Betreuungsarbeit von Erziehungsbeiständen einzubeziehen
- Für Schule gibt es gegenüber zivilrechtlichen Kindesschutzbehörden bezüglich Verhaltensauffälligkeiten des Kindes keine Grenzen des Datenschutzes
- ➤ Lehrpersonen müssen unter sich Auffälligkeiten eines Kindes austauschen und über die schulinternen Kanäle, allenfalls auch direkt, die KESB benachrichtigen
- Absprachen der Schule mit Eltern und Kindern sind amtliche Akten, amtliche Akten unterliegen der Amtshilfepflicht (Art. 448 Abs. 4 ZGB).



